

Antrag

der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Abschaffung des Optionszwanges vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über alle politischen Lagergrenzen hinweg besteht inzwischen Einigkeit, dass sich der Optionszwang im Staatsangehörigkeitsrecht nicht bewährt hat und so schnell wie möglich abgeschafft werden soll. Bis zur Umsetzung einer gesetzlichen Neuregelung sind junge Menschen aber weiter mit dem Optionszwang konfrontiert. In der Anwendung des derzeit noch geltenden Rechts ist daher soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass optionspflichtigen jungen Menschen ab sofort der Verlust einer Staatsangehörigkeit erspart bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr dadurch verloren geht, dass den Betroffenen eine Beibehaltungsgenehmigung vorenthalten wird (§ 29 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Berlin, den 16. Dezember 2013

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2014 werden nach bisheriger Rechtslage 5 343 junge Deutsche optionspflichtig.

Der Optionszwang im Staatsangehörigkeitsrecht muss schnellstmöglich beseitigt werden und seine negativen Folgen müssen möglichst korrigiert werden. Aus diesem Grunde hat die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts eingebracht.

Da ein Gesetzgebungsverfahren jedoch eine gewisse Zeit braucht, ist es daneben erforderlich, dass die Anwendung des geltenden Rechts so ausgerichtet wird, dass ein Verlust möglichst nicht mehr eintritt.

Dies kann durch eine vernünftige Anwendung des § 29 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geschehen. Diese Vorschrift bietet die Möglichkeit, auf Antrag eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, wenn der Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht zumutbar ist. Diese Unzumutbarkeit steht neben der allgemeinen Regelung zur Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und bietet daher breiten Raum für einen weiten Anwendungsbereich. Eine so gravierende Folge wie der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit letztlich nur noch daran zu knüpfen, dass eine im politischen Konsens vereinbarte Regelung noch nicht formell beschlossen wurde, ist nicht nur den Betroffenen individuell nicht zuzumuten, sondern auch objektiv nicht angemessen.

Die Bundesregierung sollte daher darauf hinwirken, dass die Länder flächendeckend und einheitlich die bestehenden Spielräume der noch gültigen Optionsregelung nutzen und in allen Fällen, die bis zur Abschaffung des Optionszwanges zur Entscheidung anstehen, wegen der Unzumutbarkeit des Verlustes bzw. der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit ohne weitere Prüfung des Einzelfalles eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erteilen und so in allen diesen Fällen einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abwenden.

Soweit mit dieser Regelung der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr vermieden werden kann, weil die Betroffenen nicht rechtzeitig vor der Vollendung des 21. Lebensjahres einen (vorsorglichen) Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gestellt haben, schlägt die antragstellende Fraktion in einem gesonderten Gesetzentwurf für die Betroffenen die Einführung eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung vor, um die negativen Folgen, die durch den Optionszwang ausgelöst wurden, möglichst wieder zu korrigieren.